



Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2022
der Stiftung
„Der Hospital zum Heiligen Geist
in Schwäbisch Hall“

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	2
1.1.	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	2
1.2.	Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung.....	3
1.3.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
1.4.	Überörtliche Prüfung.....	4
2.	Haushaltsplan 2022.....	4
3.	Jahresabschluss 2022.....	5
3.1.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	6
3.2.	Ermächtigungsübertragungen.....	10
3.3.	Finanzrechnung.....	12
4.	Bilanz zum 31.12.2022.....	14
5.	Prüfung einzelner Bilanzpositionen.....	15
5.1.	Aktiva.....	15
5.1.1.	Sachvermögen.....	15
5.1.2.	Finanzvermögen.....	16
5.1.3.	Abgrenzungsposten.....	18
5.2.	Passiva.....	18
5.2.1.	Basiskapital.....	18
5.2.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	19
5.2.3.	Sonderposten.....	20
5.2.4.	Rückstellungen.....	20
5.2.5.	Verbindlichkeiten.....	21
5.2.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	22
6.	Eckdaten der Bilanz.....	23
6.1.	Bilanzkennzahlen.....	24
6.2.	Entwicklung der finanziellen Haushaltslage.....	25
6.3.	Stiftungsvermögen und Stiftungszweck.....	26
7.	Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	27
7.1.	Flexible Hilfen – Vertrag mit dem Landkreis.....	27
7.2.	Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds.....	27
7.3.	Unterstiftung Bildung und Kultur.....	27
8.	Baurevision – Baucontrolling.....	28
8.1.	Visa-Kontrolle.....	28
8.2.	In den Herrenäckern 9 – Interimsnutzung und -umbau für das Gymnasium bei St. Michael.....	28
8.3.	Stationäres Hospiz.....	28
8.4.	Seniorenwohnhaus Schenkenhöhe.....	30
9.	Hospitalischer Forstbetrieb.....	32
10.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	33
11.	Abkürzungsverzeichnis.....	34

1. Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Nach § 5 der Stiftungssatzung wird die rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ treuhänderisch von der Stadt Schwäbisch Hall nach Maßgabe der Satzung verwaltet. Es finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung (§ 101 GemO).

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss 2022 aufgrund von §§ 109 – 112 GemO geprüft. Der Jahresabschluss ist nach § 95 GemO zum Schluss des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hospitalstiftung darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt bzw. Fachbereich Revision innerhalb von vier Monaten - nach Aufstellung des Jahresabschlusses, der bis spätestens zum 30.06. vorzuliegen hat - durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 13.09.2022 von Frau Christine Preuninger durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

Durch die weiterhin unbesetzte Stelle der technischen Prüfung, konnten Prüfungen im Bereich Baurevision nicht durchgeführt werden. Insgesamt fehlen dem Fachbereich Revision dadurch über 25 % Personal.

1.2. Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Inwieweit der genannten grundlegenden Forderung der Hospitalsatzung, das Vermögen zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren nachgekommen wurde, hat der Fachbereich Revision in Stichproben geprüft.

"Der Hospital zum Heiligen Geist" ist eine rechtlich selbstständige örtliche Stiftung, die von der Stadt Schwäbisch Hall nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von § 5 ihrer Satzung geführt wird. Die Organe der Stadt sind zugleich Organe der Stiftung.

Die Geschäfte führt die Hospitalverwaltung mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Grundstücksverwaltung
- Mietverwaltung
- Seniorenwohnhäuser
- Forstverwaltung
- Soziale Angelegenheiten, Sozialarbeit an Schulen, Mobile Jugendarbeit sowie Hilfe zur Erziehung
- Hospitalarchiv

Als Unterstiftungen werden geführt:

- Stiftungsvermögen Bildung und Kultur
- Stiftungsvermögen Emil Schmidt
- Stiftungsvermögen Fachhochschule

Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege. Sie stützt sich dabei vor allem auf einen großen Waldbesitz und einen umfangreichen Wohnungsbestand. Für kinderreiche, sozial schwache Familien und Senioren stellt die Stiftung insgesamt 728 familien-, seniorengerechte und preisgünstige Wohnungen bereit. Der Stiftungszweck erstreckt sich außerdem sowohl auf die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen der Jugendhilfe insbesondere an Schulen als auch auf den Betrieb von vier Seniorenwohnhäusern (mit 123 Wohneinheiten) und die Unterstützung verschiedener Bildungseinrichtungen. Für Büro- und Dienstleistung, Gastronomie, gewerbliche Nutzung wie Handel, Praxen, Produktion und Handwerk, sowie Vereine und sonstige Nutzung gibt es darüber hinaus noch 69 vermietete Objekte.

Hervorzuheben ist dabei die Förderung und Unterstützung der Fachhochschule Schwäbisch Hall. Auch der Bereich der Naherholung wird von der Hospitalstiftung stark unterstützt, indem sie Trägerschaften und den Ausbau des Hospitalwaldes zum Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung übernimmt. Darüber hinaus stellt die Hospitalstiftung für die Hilfsbedürftigen zur materiellen Unterstützung einen Sozialfonds zur Verfügung, der Jahr für Jahr neu aufgelegt wird. Im Jahr 2018 hinzugekommen ist die finanzielle Beteiligung an der Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH. Im Auftrag der Hospitalstiftung ist der Fachbereich Planen und Bauen federführend für die bauliche Umsetzung verantwortlich.

1.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Dezember 2022 waren bei der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist beschäftigt:

- 3 Beamte, davon ein Vollzeitbeschäftigter und zwei Teilzeitbeschäftigte
- 11 Beschäftigte - 1x Vollzeit, 10x Teilzeit
- 1 Studentin DHBW „Soziale Arbeit, Jugend-, Familien-, und Sozialhilfe“
- 6 Waldarbeiter, 5 Vollzeitbeschäftigte und 1 Teilzeitbeschäftigte

1.4. Überörtliche Prüfung

Nach §§ 113 ff GemO ist zusätzlich zur örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) eine überörtliche Prüfung durchzuführen. Prüfungsbehörde ist hierfür die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die letzte überörtliche Finanzprüfung durch die GPA war im Jahr 2020 für die Jahre 2014 bis 2018. Eine uneingeschränkte Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde erteilt (Gemeinderat 27.07.2022).

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2022 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021. Der Prüfungsbericht der GPA vom 13.09.2023 liegt hierzu vor. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Haushaltsplan 2022

Die Haushaltssatzung 2022 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ wurde durch mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderats vom 30.03.2022 (TOP 4 öffentlich) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Nach § 81 Abs. 1 und 2 GemO soll diese der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 23.06.2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte ebenfalls am 04.07.2022 auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall.

In der Haushaltssatzung 2022 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	648.095 €
veranschlagtes Sonderergebnis	2.460.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	3.108.095 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	951.355 €
<u>Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-2.738.000 €</u>
Finanzierungsmittelbedarf	-1.786.645 €
<u>Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>2.251.000 €</u>
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	464.355 €

Festgesetzt wurde für 2022:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 3.100.000 €
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €

Soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, können zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwankungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden. Im Jahr 2022 wurden Kassenkredite in Höhe von 500 T€ von der Stadt aufgenommen und auch vor Ende des Haushaltsjahres wieder zurückbezahlt.

3. Jahresabschluss 2022

Aufstellung

Die Stiftung hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stiftung darzustellen (§ 95 Abs. 1 i. V.m. §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 15.08.2023 vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2021 wurde am 12.07.2023 (TOP 4 ö) vom Gemeinderat festgestellt und am 24.07.2023 auf der Internetpräsenz der Stadt Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben.

3.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Hospitalstiftung gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, den zweckgebundenen Rücklagen bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	6.617.554,12 €
ordentliche Aufwendungen	-5.838.968,31 €
ordentliches Ergebnis (Teilhaushalte 1 – 6)	778.585,81 €
außerordentliche Erträge	66.388,86 €
außerordentliche Aufwendungen	-3,00 €
Sonderergebnis	66.385,86 €
Gesamtergebnis	844.971,67 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung zweckgebundene Rücklagen	6.281,95 €
Unterstiftung Emil Schmidt	1.353,46 €
Unterstiftung Bildung und Kultur	4.928,49 €
Entnahme zweckgebundene Rücklagen	-274.195,02 €
Unterstiftung Fachhochschule	-253.015,02 €
Entnahme zweckgebundene Rücklage Soziales	-21.180,00 €
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	778.585,81 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	66.385,86 €

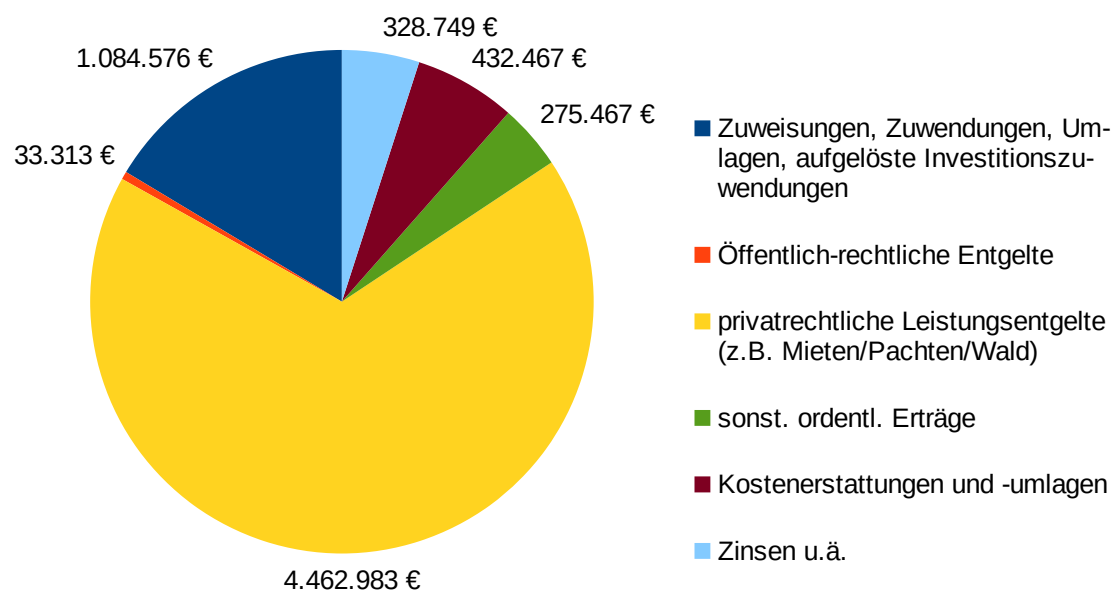
Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Unterstiftungen ist gemäß § 96 Abs. 2 GemO im Haushalt der Stiftung gesondert nachzuweisen. Das bedeutet, dass auch die Immobilien, die im Eigentum der Unterstiftungen sind, als solche gekennzeichnet werden sollten.

In der Anlage 6.4 „Aufgliederung der Bilanz nach Unterstiftungen“ wurde eine detaillierte Darstellung aller Bilanzpositionen für alle Unterstiftungen sowie der Mutterstiftung vorgenommen. Dadurch wird die Vermögenstrennung nicht nur für den jeweiligen Immobilienbestand, sondern umfassend für jede Stiftung, dargestellt.

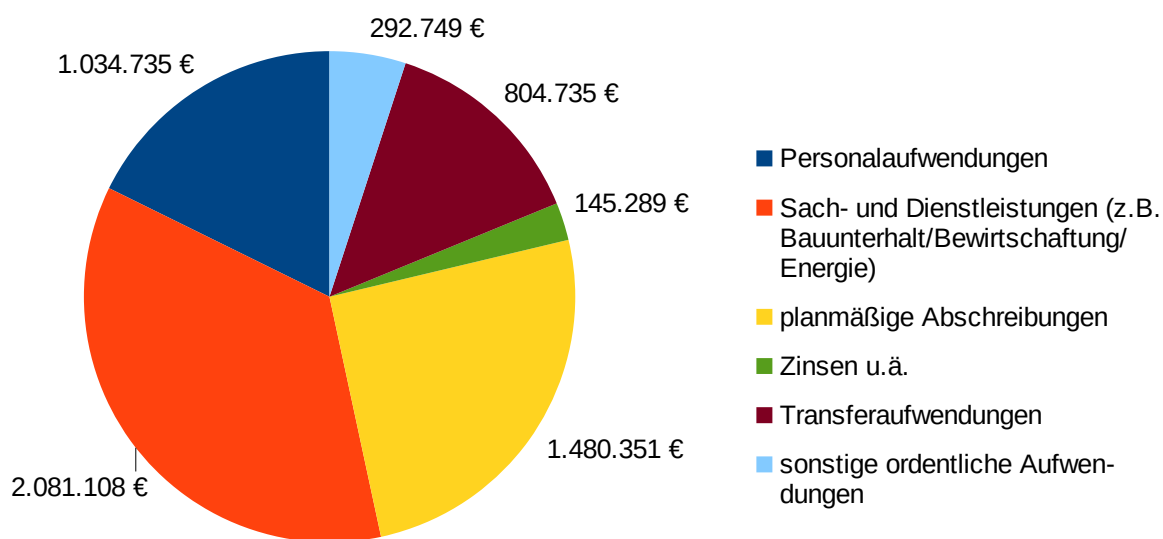
Die Salden der Erträge und Aufwendungen der Unterstiftungen wurden vor dem Jahresabschluss der Mutterstiftung (Teilhaushalte 1 – 6) ermittelt. Im ordentlichen Ergebnis sind daher die auf die rechtlich unselbständigen Stiftungen entfallenden Beträge, die nicht für allgemeine Zwecke des Haushalts zur Verfügung stehen, nicht mehr ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Erträge



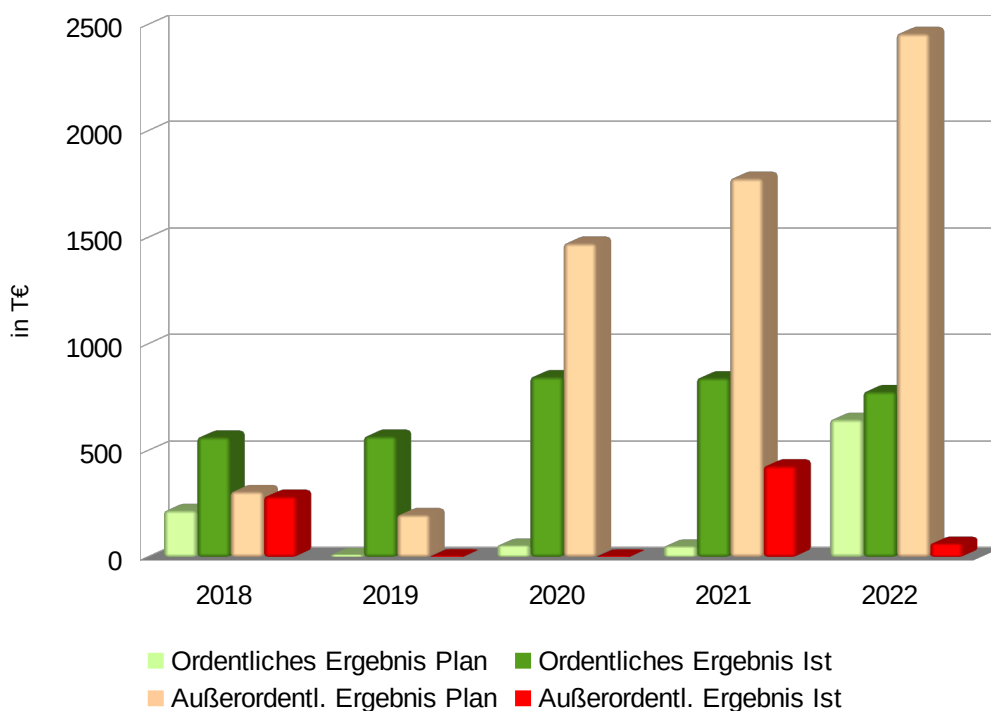
Aufwendungen



Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnisse in den letzten 5 Jahren in T€



Wie in den Vorjahren ist das tatsächliche ordentliche Ergebnis wieder besser ausgefallen als in der Planung veranschlagt, doch im Gegensatz zu den Vorjahren mit einer nicht so deutlichen Abweichung. Geplant war ein Überschuss von rund 648 T€ und erreicht wurde ein Überschuss in Höhe von rund 779 T€, was einer Ergebnisverbesserung von rund 130 T€ entspricht. Die größten Veränderungen gab es beim Holzverkauf, der mit -186 T€ unter den erwarteten Erträgen blieb, gleichzeitig wurden in diesem Bereich auch die Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Waldes mit -121 T€ geringer. Die weiteren größeren Veränderungen zur Planung wurden im Jahresabschluss erläutert und unten zusammen gefasst dargestellt.

Die geplante Veräußerung von zwei größeren Immobilien hat sich erneut verzögert, so dass das Sonderergebnis auch im Jahr 2022 mit einer größeren Differenz im Vergleich zur Planung abgeschlossen hat.

Die Ergebnisverbesserung (ordentliches Ergebnis) resultiert im Wesentlichen aus (Veränderungen ab rund 20 T€):

folgenden Minderaufwendungen:

- Zuschüsse (Stiftungsvermögen Bildung und Soziales)	- 39 T€
- Sachaufwendungen Teilhaushalt Soziales	- 20 T€
- Personalaufwendungen Forst	- 47 T€
- insbes. Bewirtschaftungskosten des Waldes	- 121 T€
- Gebäudeunterhalt und Bewirtschaftung Hochschule	- 41 T€

Mindererträge

- Seniorenwohnhäuser (insbes. Mieten und Pachten)	- 20 T€
- Holzverkauf	- 186 T€

Mehraufwendungen

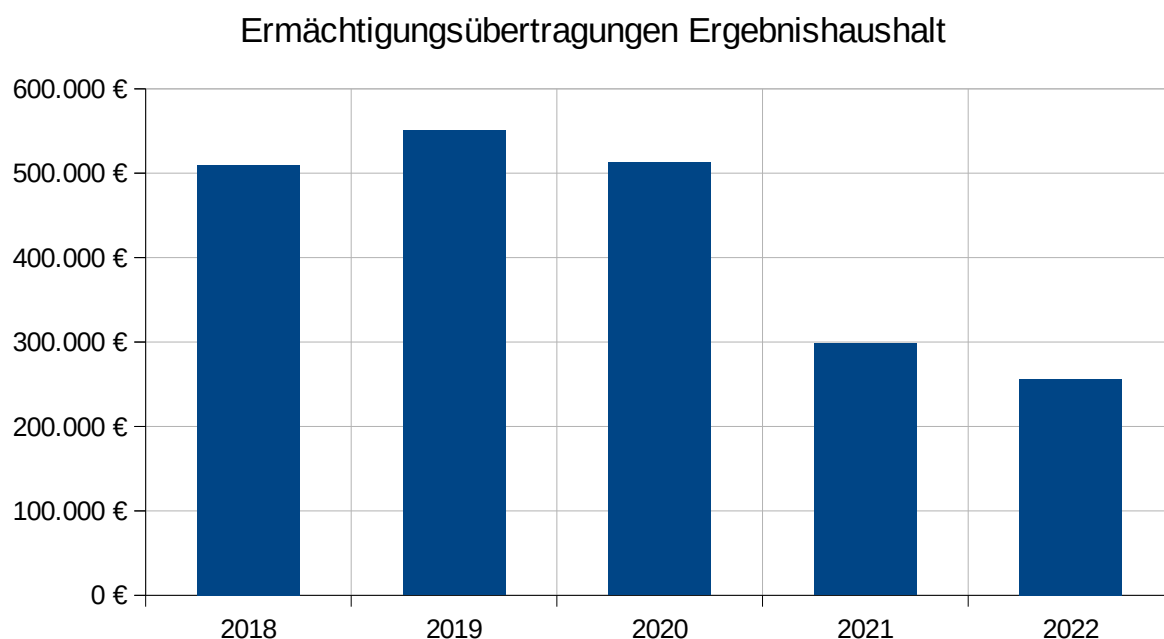
- Bewirtschaftung Immobilienbestand	+ 30 T€
- Erstattungen Forst an Land und Stadt	+ 22 T€

Mehrerträge

- Kostenerstattungen Personalkosten Mobile Jugendarbeit	+ 53 T€
- Mieten und Pachten sowie Erstattungen von Schadensfälle	+ 29 T€
- Zuweisungen für waldbauliche Maßnahmen	+ 35 T€

3.2. Ermächtigungsübertragungen

Konsumtive Ermächtigungen



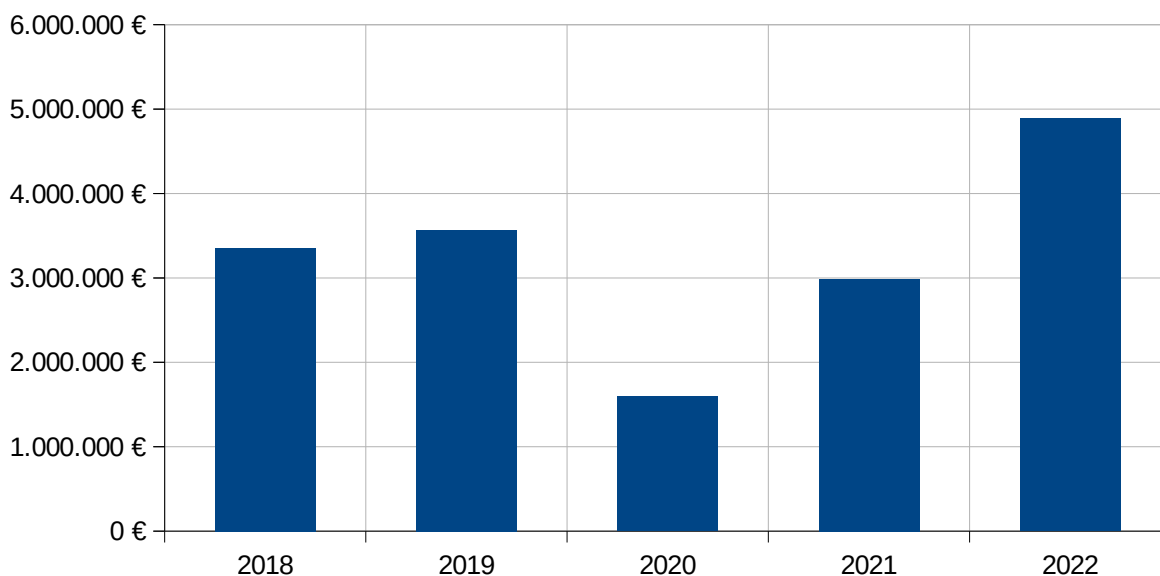
Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **256.299,62 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet. Davon waren ca. 29 T€ bereits von der Hochbauabteilung bewirtschaftet. Von den übertragenen nicht bewirtschafteten Mitteln beträgt der Anteil der Hochbauabteilung 80 T€, der der GWG 120 T€ und außerdem wurden Mittel für Zuschüsse für soziale Zwecke in Höhe von 18 T€ übertragen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 15.03.2023 (TOP 6, ö) wurden Ermächtigungsübertragungen für den Ergebnishaushalt in Höhe von insgesamt 247.165,67 € beschlossen. Ein bereits bewirtschafteter Betrag in Höhe von 9.133,95 € für den Gebäudeunterhalt der Hochschule war nicht berücksichtigt. Da es sich nicht um Verfügungsmittel gehandelt hat, war eine Beschlussfassung nicht Voraussetzung für die Mittelübertragung.

Die Haushaltsübertragungen erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel und können damit das geplante Ergebnis um diesen Betrag verändern.

Investive Ermächtigungen

Investive Ermächtigungsübertragungen



Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 15.03.2023 wurden insgesamt 4.881.612,98 € investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen. Nicht berücksichtigt war ein Betrag in Höhe von 6.240 € für den Umbau der Streifleswaldhütte, der bereits bewirtschaftet war. Damit handelte es sich auch hier nicht um Verfügungsmittel, so dass eine Übertragung erfolgen konnte. Insgesamt wurden damit **4.887.852,98 €** für Investitionen übertragen.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Im Haushaltsjahr 2022 sind die übertragenen investiven Haushaltsmitteln, auch im Vergleich zu den Vorjahren, nochmals angestiegen. Erneut ist dies insbesondere verursacht durch die Verzögerungen beim Bau des Stationären Hospizes. Dafür wurden inzwischen rund 3.519 T€ Haushaltsmittel übertragen, von denen nur ein ganz geringer Anteil von 40 T€ bereits bewirtschaftet ist. Höhere Mittelübertragungen gibt es noch für die Maßnahme Kauf und Sanierung „Am Spitalbach 22“ mit 675 T€. Für den Umbau des Gebäudes „In den Herrenäckern 9“ wurden rund 298 T€ übertragen, von denen rund 286 T€ bereits mit Aufträgen bewirtschaftet wurden.

3.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Stiftung gegenübergestellt. Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ist zu jedem Posten in der Finanzrechnung der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben.

Durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung der Hospitalstiftung schließt 2022 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2021	2022
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.574.223,63 €	1.482.371,86 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-2.374.455,39 €	-7.601.831,34 €
Finanzierungsmittelbedarf/Finanzierungsmittelüberschuss	-800.231,76 €	-6.119.459,48 €
Finanzierungsmittelüberschuss	-2.334.201,44 €	1.843.961,32 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	505.087,22 €	4.161.439,45 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-2.629.345,98 €	-114.058,71 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	7.228.667,44 €	4.599.321,46 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	4.599.321,46 €	4.485.262,75 €

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres hat dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag an Liquiden Mitteln zu entsprechen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 4.485.262,75 € stimmt mit dem in der genutzten Finanzsoftware Finanz + geführten liquiden Mitteln und dem in die Bilanz übergeleiteten Betrag überein.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft (Finanzierung der Investitionen durch den Cash-Flow) auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. zur Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2022 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 1.482 T€ liegt deutlich über den ordentlichen Tilgungszahlungen in Höhe von ca. 830 T€. Damit stehen noch rund 652 T€ Eigenfinanzierungsmittel zur Verfügung.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2022 lag der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit bei rund 7.602 T€. In diesem Betrag sind 5.142 T€ enthalten, die aufgrund der Prüfungsfeststellung der GPA nicht mehr bei den Geldanlagen, sondern bei den Ausleihungen bilanziert werden. Daher ist dieser Betrag in der Finanzrechnung als Auszahlungen

für den Erwerb von Finanzvermögen ausgewiesen. Die Ausleihungen gingen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Die restlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betreffen im Wesentlichen den Erwerb des Objekts „Am Spitalbach 22“.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Die Haushaltssatzung 2022 enthielt eine Kreditermächtigung von 3.100 T€. Kreditaufnahmen gab es im Jahr 2022 in Höhe von 2.674 T€.

Im Jahr 2021 wurden noch – aufgrund zu viel abgerufener Darlehen in 2020 – Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 1.528 T€ vorgenommen.

Ohne die Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasser) betrug die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2.731 T€. Diese wurden mit Darlehen in Höhe von 2.674 T€ finanziert, so dass von den Eigenfinanzierungsmitteln in Höhe von 652 T€ nur 57 T€ eingesetzt wurden.

Der Stand der Schulden hat sich daher von rund 15.438 T€ am 01.01.2022 auf rund 17.282 T€ am Jahresende erhöht.

Aufgrund der im Haushalt der Stiftung 2024 dargestellten finanziellen Situation ist für das Haushaltsjahr 2024 eine Tilgung der Darlehen nicht mehr vollständig durch den Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts möglich. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sollte jedoch mindestens so hoch sein, um die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung abzudecken. Dadurch ist gesichert, dass die Auszahlungen für Investitionen durch wiederkehrende Einzahlungen gedeckt sind und die Stiftung nicht auf Einmaleffekte wie z. B. Vermögensveräußerungen oder Zuweisungen angewiesen ist.

Für die geplante Darlehensaufnahme (9.000 T€) bei der Stadt für die neue Seniorenwohnanlage sowie für das Darlehen für das Stationäre Hospiz (1.315 T€) müssen auch Tilgungen geleistet werden. In der Finanzplanung zum Haushalt 2024 ist dargestellt, dass der Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt ausreicht, um die Tilgungen leisten zu können.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2022 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge 2022	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.793.448,94 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-1.632.009,49 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	4.161.439,45 €

Durch den Saldo verändert sich der Zahlungsmittelbestand in dieser Höhe. Insoweit haben die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge auch Auswirkungen auf die Finanz- und die Vermögensrechnung. Die relativ hohen haushaltsunwirksamen Einzahlungen resultieren im Wesentlichen daraus, dass der an den Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 5.142 T€ als Geldanlage bezeichnete Kredit, nun entsprechend der VwV Produkt- und Kontenrahmen als Ausleihung bilanziert wurde.

In den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ist mit 1.000 T€ eine neu aufgenommene Geldanlage in Form eines Sparkassenbriefs enthalten.

4. Bilanz zum 31.12.2022

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist zum 31.12.2022

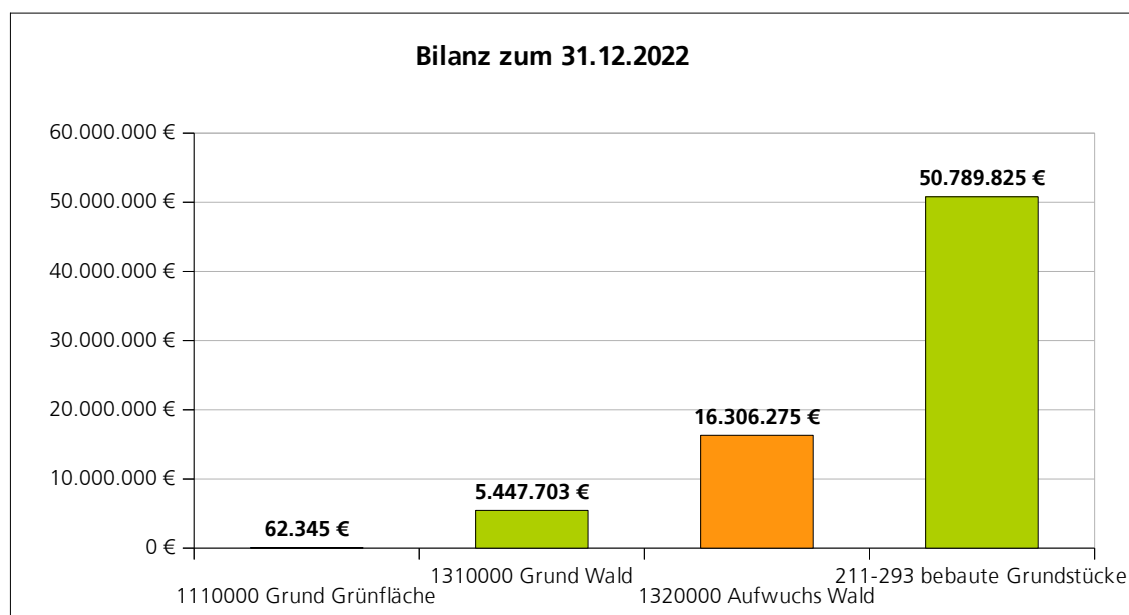
Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.2021	31.12.2022	
Aktiva	T€	T€	T€
Immaterielles Vermögen	0	0	0
Sachvermögen	71.756	72.876	1.120
Finanzvermögen	20.802	21.645	843
Aktive Rechnungsabgrenzung	9	11	2
geleistete Investitionszuschüsse	321	263	-58
	92.889	94.795	1.906
Passiva			
Basiskapital	45.331	45.331	0
Rücklagen	17.576	18.153	577
Sonderposten	11.080	10.746	-334
Rückstellungen	3.121	3.121	0
Verbindlichkeiten	15.715	17.379	1.664
Passive Rechnungsabgrenzung	65	64	-1
	92.889	94.795	1.906
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in T€ (§ 53 GemHVO):			
Ermächtigungsübertragungen:		5.144	
Kreditemächtigungen:		2.850	

Die Bilanzsumme hat sich im Jahr 2022 um 1.906 T€ auf 94.795 T€ erhöht.

5. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

5.1. Aktiva

5.1.1. Sachvermögen



Ein erheblicher Teil des Sachvermögens der Hospitalstiftung sind bebaute und unbebaute Grundstücke.

Die Gebäude und die dazugehörigen Grundstücke stellen mit einem Anteil von 54 % (2021: 53%, 2020: 69 %, 2019: 53 %) der Aktivposten insgesamt den größten Vermögenswert der Hospitalstiftung dar. Dies korrespondiert mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung.

Die größte Veränderung bei der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ gab es durch den Erwerb des Objekts „Am Spitalbach 22“ mit rund 2.364 T€. Einen größeren Betrag gab es noch durch die Komplettsanierung des Aschenhauswegs 39 und 39/1 mit rund 54 T€.

Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1.480 T€.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.1.2. Finanzvermögen

Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
9.828.512 €	11.576.000 €	-6.627.672 €	14.776.840 €

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Stiftung erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr.

In den Zugängen sind die Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit insgesamt 5.142 T€, die bisher bei den Geldanlagen bilanziert wurden.

Es bestehen damit folgende Ausleihungen:

- beim Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 7.642.000 €
- bei den Stadtwerken (Windpark) in Höhe von 5.000.000 €
- bei der Solar Invest AG in Höhe von 2.123.889,89 €

Darüber hinaus gibt es fünf weitere Ausleihungen mit je max. 5.000 €

Die Abgänge betrafen die Tilgungszahlungen der Solar Invest AG mit rund 194 T€ sowie die Buchung der neu bilanzierten Ausleihungen an den Eigenbetrieb Abwasser durch die Buchung auf einem Verrechnungskonto und die Auflösung einer Ausleihung des Sondervermögens Bildung und Soziales, ebenfalls beim Eigenbetrieb Abwasser.

Sonstige Einlagen – Geldanlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
6.142.000 €	2.000.000 €	-6.142.000 €	2.000.000 €

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, da es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit von unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren.

Die GPA hat im Prüfbericht vom 29.04.2021 zur Allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2014-2018 festgestellt, dass der an den Eigenbetrieb Abwasser in Höhe von 5.142 T€ als Geldanlage bezeichnete Kredit, als Ausleihung hätte bilanziert werden müssen. Dies wurde mit der Buchung in den Abgängen bei den Geldanlagen und dem Zugang bei den Ausleihungen richtig gestellt.

In den Zugängen ist der Kauf eines nachrangigen Sparkassenbriefs über 1 Mio. € (Hospitalausschuss am 28.11.2022).

Der Stand zum 31.12.2022 weißt folgende Geldanlagen auf:

- Lebens-/Rentenversicherung	1.000.000 €
- Sparkassenbrief	1.000.000 €

Zur Lebens-/Rentenversicherung wurde inhaltlich in den Schlussberichten 2020 und 2021 bereits eingegangen. Diese wurde Anfang 2023 vorzeitig aufgelöst, was für die Stiftung Kosten in Höhe des Rückzahlungsdefizits von knapp 10 T€ verursacht hat. Der Fachbereich Finanzen sah die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 trotzdem gegeben, da das Verwahrentgelt zu diesem Zeitpunkt 5 T€ pro Jahr betragen hätte.

Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
4.599.321 €	24.371.430 €	-24.485.489 €	4.485.263 €

Als liquide Mittel der Stiftung sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Stiftung frei verfügen kann. Das bedeutet, dass die unter dieser Bilanzposition geführten Mittel jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sein müssen.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung stimmt mit der Bilanzposition liquide Mittel überein.

Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
212.589 €	10.028.279 €	-9.877.486 €	363.382 €

Die in der Bilanz aufgeführten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen stimmen mit den buchhalterisch geführten Beträgen überein. Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass die Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.1.3. Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
9.420 €	11.073 €	-9.486 €	11.007 €

Bei den im Jahresabschluss der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist dargestellten Abgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Lohnabgrenzungsbuchungen.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in der richtigen Höhe dargestellt.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
320.850 €	0 €	-58.074 €	262.776 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Stiftung geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Im Jahr 2022 gab es keine Zugänge. Die Abgänge in Höhe von ca. 58 T€ betreffen Abschreibungen der Investitionszuschüsse aus den Vorjahren.

5.2. Passiva

5.2.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
45.331.500 €	0 €	0 €	45.331.500 €

Das Basiskapital stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar und wurde in der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Werte blieben unverändert.

5.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen				
Bezeichnung	01.01.2022	Zuführung	Entnahme	31.12.2022
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8.683.358	778.586	0	9.461.943
				9.461.943
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.718.865	66.386	0	1.785.251
				1.785.251
Zweckgebundene Rücklage Emil Schmidt	807.141	1.353	0	808.495
Zweckgebundene Rücklage Bildung und Kultur	2.443.164	4.928	0	2.448.093
Zweckgebundene Rücklage Fachhochschule	3.799.477	0	-253.015	3.546.462
Zweckgebundene Rücklage Soziales	124.431	0	-21.180	103.251
				6.906.300
Rücklagen gesamt				18.153.494

Die einzelnen Ergebnisse wurden den jeweiligen Rücklagen zugeführt oder entnommen. Die Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage Soziales für den Nachschuss an die Stationäres Hospiz gGmbH sowie des Mietnachlasses wurde bereits im Rahmen des Schlussberichts 2021 thematisiert.

Unterstiftung Fachhochschule – Rücklage bzw. Stiftungsvermögen:

Die problematische Ertragslage der Hochschulstiftung wurde bereits ausführlich im Schlussbericht 2021 erläutert. Die getroffenen Aussagen sind nach wie vor aktuell und zutreffend.

Auch die Zinssteigerungen der letzten Monate auf dem Kapitalmarkt reichen nicht aus, um die finanzielle Lage auszugleichen. Ein Konzept zur langfristigen Finanzierung der Hochschule wurde zur Aufstellung des Haushalts 2024 der Stiftung zugesagt, liegt daher derzeit noch nicht vor.

Der Fachbereich Finanzen beurteilt im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2022 vom 15.08.2023 die finanzielle Situation so, dass zum Ende des Finanzplanungszeitraums zum Haushalt 2023, also im Jahr 2026 das Stiftungsvermögen aufgebraucht sein wird.

Im Rahmen der Ansiedlung des Maßregelvollzugs wurde mit dem Land eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von zusätzlichen Landesmitteln getroffen. Diese „Zusage über die Steigerung des Raumschaftsanteils der Außenstelle Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn mit Landesmitteln“ beinhaltet bis zum Jahr 2034 eine dynamisierte Förderung mit 5% bezogen auf den Raumschaftsanteil (Gemeinderat am 27.07.2022). Die erste Rate für das Jahr 2022 beträgt 33 T€. Diese war bis zum Redaktionsschluss des Berichts noch nicht eingegangen.

Zur Finanzierung sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 zusätzlich die Zinserträge in Höhe von 80 T€ aus der Festgeldanlage des Sondervermögens „Bildung und Soziales“ im Umfang von 2 Mio. € verwendet werden (Hospitalausschuss am 26.06.2023).

Beide Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die zunehmend geringeren Spenden zur Finanzierung der Hochschule auszugleichen. Lag die Summe der Spendeneinnahmen im Jahr 2014 noch bei insgesamt 663 T€, war das Rechnungsergebnis im Jahr 2022 bei 520 T€. Da nach den Jahren 2023 und 2024 weitere Förderzusagen auslaufen, wird sich auch dieser Betrag möglicherweise nochmals deutlich reduzieren. Im Haushalt 2023 wurde daher für die Jahre 2025 und 2026 nur noch mit Spenden in Höhe von insgesamt 217.800 € gerechnet.

5.2.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb

Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
11.079.656 €	1.652 €	-335.131 €	10.746.176 €

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Hospitalstiftung zur Förderung von Investitionen oder als Spenden von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten (Abgänge) erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlageguts.

Bei den Zugängen handelt es sich um einen Zuschuss der KfW-Bank für die Baubegleitung der Maßnahme „Marienburger Weg 3 und 3A“.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen

Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
3.120.655 €	0 €	0 €	3.120.655 €

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. Unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 können Rückstellungen gebildet werden.

Der vertraglich festgelegte Unterstützungsbeitrag in Höhe von 660 T€ an die Hochschule Heilbronn wurde im Jahr 2022 in dieser Höhe angefordert und ausbezahlt. Da weder neue Rückstellungen gebildet wurden, noch aus der gebildeten Rückstellung eine Entnahme erfolgte, beträgt der Stand der Bilanzposition Rückstellungen zum 31.12.2022 unverändert 3.121 T€.

5.2.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

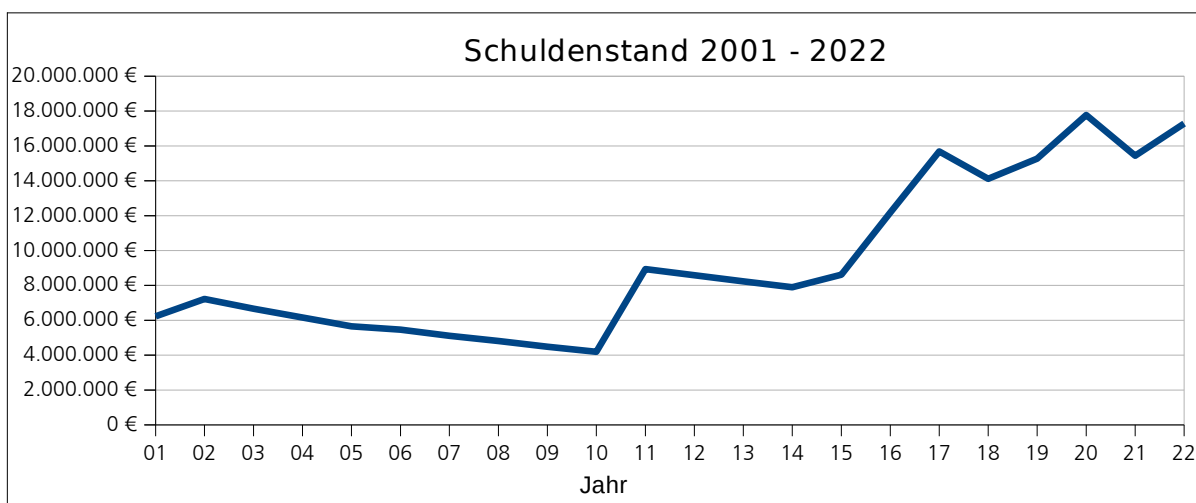
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
15.437.853 €	4.549.400 €	-2.705.438 €	17.281.814 €

Im Jahr 2022 wurden Kredite in Höhe von insgesamt 2.674 T€ aufgenommen.

In den Zu- und Abgängen ist auch der bei der Stadt aufgenommene Kassenkredit über 500 T€ gebucht, der während dem Jahr aufgenommen und wieder zurückbezahlt wurde. Durch die Buchung über ein Verrechnungskonto ist der Betrag in den Zu- und Abgängen doppelt enthalten.

In den Abgängen sind ordentliche Tilgungen in Höhe von 830.038,68 €.

Damit besteht zum Ende des Jahres 2022 ein Schuldenstand in Höhe von 17.281.814,15 €. Im Haushaltsplan 2023 sind weder für das Haushaltsjahr 2023 noch für den Finanzplanungszeitraum weitere Kreditaufnahmen vorgesehen. Die für die Investitionen im Jahr 2023 und den Jahren der Finanzplanung notwendige Liquidität soll durch den Verkauf der Immobilien Bahnhofstraße 19 und 21 finanziert werden (Erläuterungen zum Haushalt 2023). Nach der Finanzplanung zum Haushalt 2023 werden in den Jahren 2025 und 2026 zur Finanzierung der investiven Maßnahmen außerdem Veräußerungen des Finanzvermögens in Höhe von 1.724 T€ und 5.000 T€ notwendig.



Der Schuldendienst ist aufgrund der Ertragslage der Stiftung derzeit gesichert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
277.471 €	15.074.597 €	-15.254.436 €	97.633 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Hospitalstiftung noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Sie sind nach § 52 Abs. 4 GemHVO auf der Passivseite auszuweisen. Es handelt sich hier beispielsweise um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wie z.B. Personal- und Sachkostenumlagen, Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Firmen, die mit Bauunterhalt oder Baumaßnahmen beauftragt waren.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung

Stand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2022
65.295 €	63.512 €	-65.295 €	63.512 €

Nach § 42 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hier handelt es sich insbesondere um die Erstattung von Personalkosten (Landkreis) und einer Abgrenzungsbuchung zur Übertragung des noch nicht abgerufenen Corona-Hilfsfonds von 2022 nach 2023 in Höhe von rund 42 T€.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

6. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	0	0,00 %	Kapitalposition	63.485	66,97 %
Sachvermögen	72.876	76,88 %	- Basiskapital	45.331	47,82 %
- unbebaute Grundstücke	21.816	23,01 %	- Rücklagen ord. Ergebnis	9.462	9,98 %
- bebaute Grdst. (Gebäude)	50.790	53,58 %	- Rücklagen Sonderergebnis	1.785	1,88 %
- Infrastrukturvermögen	5	0,01 %	- zweckgebundene Rücklagen	6.906	7,29 %
- Maschinen, techn. Anlagen	44	0,05 %	- Fehlbeträge ord. Ergebnis	0	0,00 %
- Betriebs- u. Geschäftsausstattun	48	0,05 %	Sonderposten	10.746	11,34 %
- Anlagen im Bau	172	0,18 %	- für Investitionszuwendungen	9.284	9,79 %
Finanzvermögen	21.645	22,83 %	- für sonstiges	1.462	1,54 %
- Beteiligungen, Kap. Einlagen	20	0,02 %	Rückstellungen	3.121	3,29 %
- Ausleihungen	14.777	15,59 %	- Lohn- und Gehaltsrückst.	0	0,00 %
- sonstige Einlagen	2.000	2,11 %	- sonstige Rückstellungen	3.121	3,29 %
- öffentl.-rechtl. Forderungen	27	0,03 %	Verbindlichkeiten	17.379	18,33 %
- privatrechtliche Forderungen	336	0,35 %	- aus Krediten	17.282	18,23 %
- liquide Mittel	4.485	4,73 %	- aus Lieferungen u. Leistungen	68	0,07 %
Abgrenzungsposten	274	0,29 %	- aus Transferleistungen	2	0,00 %
- aktive Rechnungsabgrenzung	11	0,01 %	- sonstige	27	0,03 %
- Sonderposten	263	0,28 %	Abgrenzungsposten	64	0,07 %
			- passive Rechnungsabgrenzun	64	0,07 %
	94.795	100,00 %		94.795	100,00 %

Das Gesamtvolumen der Bilanz ist von rund 92.889 T€ in 2021 auf 94.795 T€ angewachsen. Rund 77 % davon sind als Sachvermögen (insbesondere Grundstücke, Wald und Gebäude) und rund 23 % als Finanzvermögen (Ausleihungen, Geldanlagen und liquide Mittel) vorhanden.

Die Finanzierung erfolgt zu rund 67 % über Eigenkapital (sog. Kapitalposition, d.h. Basiskapital, Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen), zu 11 % über Sonderposten (insbesondere Investitionszuweisungen) und zu rund 18 % über Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Kredite).

6.1. Bilanzkennzahlen

Über die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit lassen sich folgende Bilanzkennzahlen ableiten:

Selbstfinanzierungsquote:

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen ins Verhältnis gesetzt.

Dies ergibt für das Jahr 2022 eine Selbstfinanzierungsquote in Höhe von 54 %.

2017	2018	2019	2020	2021	2022
34	81	54	73	81	54

Investitionsquote:

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Die Investitionsquote zeigt also den Anteil der Auszahlungen für Investitionen im Anlagevermögen.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2022 bei 34 %

2017	2018	2019	2020	2021	2022
44	28	38	37	22	34

Reinvestitionsquote:

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stiftung erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse - ohne Investitionsförderung und Investitionszuwendungen) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt.

Die Reinvestitionsquote betrug im Jahr 2022: 179 %.

2017	2018	2019	2020	2021	2022
311	117	228	210	101	179

Bei Nettoinvestitionen von rund 2.655 T€ und Abschreibungen von rund 1.480 T€ entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 1.175 T€.

6.2. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

In dem durch den Fachbereich Finanzen vorgelegten Jahresabschluss, aufgestellt am 15.08.2023, wurden im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse, die erheblichen Abweichungen der Ergebnisse von den Planansätzen und der Stand der Aufgabenerfüllung erläutert, sowie eine Bewertung des Jahresabschlusses in Bezug auf die zu erwartenden positiven Entwicklungen und möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und der Entwicklung und Deckung von Fehlbeträgen dargestellt.

Wie in den Vorjahren wurde für die **Fachhochschulstiftung** dargelegt, dass die Ertragslage nach wie vor problematisch ist und die zurückgehende Spendenbereitschaft durch die Zinssteigerungen nicht kompensiert werden können. Prognostiziert wurde außerdem, dass zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums, ausgehend vom Haushaltsjahr 2023, folglich mit dem Jahr 2026, das Stiftungsvermögen aufgebraucht sein wird. Die mit dem Land vereinbarten Finanzierungsmittel reichen bei Weitem nicht aus, die wegfallenden Spenden aus der Wirtschaft zu kompensieren. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden beim Land zusammen rund 100 T€ angefordert.

Bis zur Vorlage eines Finanzierungskonzepts für die Fachhochschulstiftung muss das Vermögen der Mutterstiftung weiterhin als gefährdet betrachtet werden (die rechtliche Konstellation und die Auswirkungen wurden im Schlussbericht 2021 erläutert).

Neben der noch unklaren Finanzierung der Hochschule bzw. der finanziellen Ausstattung der Unterstiftung Fachhochschule kommen auch auf die Mutterstiftung finanzielle Belastungen zu, bei denen noch nicht aufgezeigt ist, wie die Stiftung diese tragen soll und kann.

Das sind zum einen die Mehrkosten für den Bau des **Stationären Hospizes**. Die Maßnahme wurde mit ursprünglich 3.000 T€ im Haushaltsplan angesetzt. Inzwischen wird mit Gesamtkosten von rund 5.002 T€ (Haushalt 2024) gerechnet. Die ursprünglich geplante Kostenmiete wird zur Abdeckung der Mehrkosten nicht ausreichen. Für das Jahr 2024 wurde eine Darlehensaufnahme eingeplant. Dazu kommen noch nicht absehbare Risiken durch mögliche Nachschusspflichten an die gGmbH, die in der Höhe bisher für die Stiftung nicht begrenzt sind.

Eine weitere größere finanzielle Belastung für die Stiftung entsteht dadurch, dass die Stiftung 30 Eigentumswohnungen (9.206 T€) von der städtischen GWG mbH erwerben und als **weitere Seniorenwohnanlage (Schenkenhöhe)** betreiben soll. Zur Finanzierung soll die Stiftung ein zinsverbilligtes Darlehen von der Stadt erhalten (Zinssatz 0,5%). Ab 2027 (geplante Inbetriebnahme) sind Tilgungszahlungen von 100 T€ im Jahr geplant.

Bei der Einbringung des Haushalts 2023 der Stiftung wurde erläutert, dass die Stiftung durch die Veräußerung der Immobilien Bahnhofstraße 19 und 21 bis zum Jahr 2026 die Investitionsvorhaben ohne Schuldenaufnahme bewältigen könne. Zusätzlich wurde bereits zu diesem Zeitpunkt für die Jahre 2025 und 2026 Veräußerungen des Finanzvermögens über insgesamt 6.724 T€ eingeplant.

Zusätzliche Darlehen, wenn auch zinsverbilligt, haben zusätzliche Tilgungszahlungen zur Folge. Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts sollte daher zukünftig so hoch sein, um diese Tilgungsbelastungen tragen zu können.

Im Haushaltsjahr 2024 und den Jahren der Finanzplanung (bis 2027) können die Investitionen nicht durch den Zahlungsmittelüberschuss abgedeckt werden. Obwohl in den Jahren 2025 und 2026 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen in Höhe von 6.725 T€ geplant sind, sind zwischen den Jahren 2024 bis 2026 zusätzlich Kreditaufnahmen in Höhe 10.315 T€ notwendig.

Auf den Haushalt der Stiftung könnte sich auch die gesetzlich vorgeschriebenen Sanierungsverpflichtungen erheblich auswirken. Die Stiftung hat einen großen Immobilienbestand, der davon erheblich betroffen ist. In den letzten Jahren wurden die eingeplanten Mittel für den Gebäudeunterhalt meistens nur teilweise bewirtschaftet, so dass bereits jetzt von einem Sanierungsstau ausgegangen werden kann. Die nicht vollständige Bewirtschaftung der dafür eingeplanten Mittel hat in den letzten Jahren meist dazu beigetragen, dass das ordentliche Ergebnis deutlich verbessert werden konnte.

Nicht zu vergessen ist außerdem, dass in den letzten Jahren gerade die Erträge aus dem Immobilienbestand der Stiftung dazu beigetragen haben, dass die verschiedenen Betätigungen der Stiftung möglich waren.

Insgesamt ist, durch die großen - zum Teil auch noch geplanten - finanziellen Belastungen einerseits und der andererseits noch nicht aufgezeigten Finanzierung **keine abschließende Einschätzung der Entwicklung der finanziellen Haushaltslage möglich.**

Der Fachbereich Finanzen hatte im Mai 2023 angekündigt, dem Gemeinderat zeitnah ein Konzept zur weiteren Finanzierung der Hochschule vorzulegen. Für die anderen aufgezeigten Aspekte und die damit verbundenen neu hinzugekommenen finanziellen Belastungen, sollte ebenfalls aufgezeigt werden, wie die Stiftung diese langfristig tragen kann. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die **dauernde Leistungsfähigkeit der Stiftung** erhalten bleibt.

6.3. Stiftungsvermögen und Stiftungszweck

In § 2 der Satzung der Stiftung wird der Stiftungszweck festgehalten. In Stichproben wurden einzelne Zahlungen daraufhin überprüft.

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung Anwendung. Das bedeutet, dass der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten ist.

7. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

7.1. Flexible Hilfen – Vertrag mit dem Landkreis

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 wurde festgestellt, dass der Vertrag zwischen Stadt und Landkreis aus dem Jahr 2013, der Grundlage für die Abrechnung ist, nicht vom Oberbürgermeister, sondern vom damaligen Fachbereichsleiter unterschrieben wurde. Vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport wurde bestätigt, dass eine inhaltliche Überarbeitung erfolgt sei. Die Vertragsunterzeichnung wurde für das Jahr 2024 zugesagt.

7.2. Spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds

Im Jahr 2020 wurde ein spendenfinanzierter Corona-Hilfsfonds eingerichtet, der von der Zentralen Steuerung verwaltet wird. Bis ins Jahr 2021 gingen insgesamt Spendengelder in Höhe von 80.107,88 € ein. Von diesen Spenden wurden bis Ende 2023 insgesamt 38.093,94 € ausgezahlt.

Der Fachbereich Revision sah bereits im Schlussbericht 2020 die Notwendigkeit, den Spendenzweck und die Verfahrensregeln eindeutig zu definieren. Eine Überprüfung hat nun ergeben, dass dies nicht erfolgt ist. Belege für die beantragten Mittel liegen nur in wenigen Fällen vor. Eine Überprüfung der selbst aufgestellten Regelungen, z.B. an die Gemeinnützigkeit, war in den Unterlagen nicht erkennbar.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen Spendengelder zeitnah, das bedeutet innerhalb von dem auf den Zufluss folgenden zwei Jahren zweckentsprechend verwendet werden. Der Fachbereich Revision hat mehrfach auf diese Vorgabe hingewiesen.

Dem Fachbereich Revision liegen keine Informationen vor, wie mit den restlichen Spendengeldern verfahren werden soll.

7.3. Unterstiftung Bildung und Kultur

Im Schlussbericht 2021 der Stiftung wurde festgestellt, dass es für die Auszahlung des Zuschusses an einen Sportverein keine Grundlage gab. Der Beirat der Stiftung hatte einen Zuschuss von 10 T€ für die Durchführung des A-Junioren-Bundesliga-Cups beschlossen. Tatsächlich wurde der Zuschuss, da die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, für die Jugendarbeit des Vereins ausbezahlt. Die Verwaltung hält die Vorgehensweise für richtig, da zwei (der damalige Oberbürgermeister und ein städtischer Mitarbeiter) der drei Beiräte dem im Rahmen der Auszahlung zugestimmt hätten.

Für die Auszahlung 2022 wurde vom Fachbereich Finanzen mehrfach ein Verwendungsnachweis angefordert. Ein Verwendungsnachweis besteht zumindest aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der belegt, dass die Gelder wie beantragt und bewilligt, eingesetzt wurden. Die im Dezember 2023 vom Sportverein vorgelegten Unterlagen für die Jahre 2021 bis 2023 erfüllen diese Kriterien nicht. Die weitere Vorgehensweise sollte geklärt werden.

8. Baurevision – Baucontrolling

Aufgrund der nicht besetzten Stelle der technischen Prüfung können Baumaßnahmen nur in sehr eingeschränktem Umfang geprüft werden. Eine bautechnische Prüfung findet seit Mai 2020 nicht statt.

8.1. Visa-Kontrolle

Der Fachbereich Revision prüft im Rahmen der Visakontrolle diverse Zahlungsvorgänge in Stichproben u. a. auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der kontinuierlichen Visaprüfung unterliegen alle Zahlungsvorgänge, deren Anweisungsbeträge über 2.000 € liegen.

Die Visa-Kontrolle ist aufgrund der Vakanz der Stelle der bautechnischen Prüfung seit Mai 2020 nur noch sehr eingeschränkt möglich.

8.2. In den Herrenäckern 9 – Interimsnutzung und -umbau für das Gymnasium bei St. Michael

Baukosten

Die Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke sind beglichen. Für drei Architekten bzw. Fachplaner sind noch Aufträge von jeweils 30 T€ für die LPH 9 (Objektbetreuung inklusive Gewährleistungsverfolgung) vorhanden.

Baukosten „In den Herrenäckern 9“ - Interim St. Michael			
	Haushaltsansatz Hochbaumaßnahme	Hochbaumaßnahme – Zahlung	Zuschuss Stadt – Zahlung
2019	700.000,00 €	51.332,90 €	
2020	1.400.000,00 €	1.004.451,11 €	1.000.000,00 €
2021		720.215,19 €	1.100.000,00 €
2022		10.829,69 €	
Summe	2.100.000,00 €	1.786.828,89 €	2.100.000,00 €
2023 (Auftragssumme)		90.000,00 €	
verfügbar:		207.878,26 €	

Stand Dezember 2023

8.3. Stationäres Hospiz

Erbbaurechtsvertrag

Am 24.07.2023 wurde zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Stiftung ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen. Die wesentlichen Inhalte und Rahmenbedingungen wurden im Gemeinderat beschlossen.

Baumaßnahme

Mit dem Bau des Hospiz wurde im Sommer 2023 begonnen. Mit dem Bau wurde ein Generalunternehmer (Vergabesumme 4.248 T€) beauftragt. Die Kosten für die Außenanlagen sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt. Im Haushalt der Stiftung 2023 wurde mit Gesamtauszahlungen von rund 4.502 T€ gerechnet. Weitere 500 T€ wurden im Haushalt 2024 veranschlagt.

Veranschlagte Mittel und Auszahlungen:

Baukosten „Stationäres Hospiz“					
	Ermächtigungs- übertragung Vorjahr	Haushaltsansatz Hochbau- maßnahme	überplanmäßige Mittel	Hochbau- maßnahme Zahlung	Ermächtigungs- übertragung ins Folgejahr
2019		1.000.000,00 €		964,55 €	999.000,00 €
2020	999.000,00 €	2.000.000,00 €		1.111,58 €	0,00 €
2021	0,00 €	1.500.000,00 €	680.000,00 €	132.466,79 €	2.047.313,00 €
2022	2.047.313,00 €	1.500.000,00 €		28.549,14 €	3.518.763,86 €
2023	3.518.763,86 €	820.000,00 €		2.347.334,57 €	
2024		500.000,00 €			
Summe				2.510.426,63 €	

Stand Dezember 2023

In der Tabelle wurde nur eine Summe für die Auszahlungen gebildet, da die Haushaltsmittel zum Teil nicht übertragen und neu veranschlagt wurden. Insgesamt wurden für die Maßnahme 5.001.855,92 € zur Verfügung gestellt. Haushaltsrechtlich hätten die bereitgestellten überplanmäßigen Mittel im Jahr 2021, da sie nicht benötigt wurden, nicht übertragen, sondern gegebenenfalls neu veranschlagt werden müssen (§ 84 GemO).

Abschreibungen

Durch die erheblichen Baukostensteigerungen erhöhen sich auch die jährlich zu erwirtschaftenden Abschreibungen, die dann auch im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Zuschüsse

Über das Programm "KFW 40 HN, QNG" wurde ein Zuschuss in Höhe von 371.250 € für die Errichtung des Gebäudes als klimafreundlicher Neubau mit QNG-Standard bewilligt.

Folgekosten und Nachschusszahlung

Bisher wurde dem Fachbereich Revision mitgeteilt, dass es sich bei der Vermietung um eine Kostenmiete handle und die Baumaßnahme für die Stiftung daher keine finanziellen Auswirkungen hätte. Durch die erhebliche Kostensteigerung (siehe Schlussbericht 2020 und 2021) von über 50 % sieht der Fachbereich Finanzen eine Finanzierung alleine aufgrund der Kostenmiete nicht mehr als gegeben an. Eine Fremdfinanzierung von 1.315 T€ ist im Haushaltsplan der Stiftung 2024 eingeplant.

Der Geschäftsführer der gGmbH teilte in der Sitzung des Hospitalausschusses am 28.09.2020 mit, dass 95 % der Kosten von den Kranken- und Pflegekassen übernommen werden und 5 % aus Spenden. Jährlich würden Kosten von weit über 100.000 € anfallen. Sollten die Kosten nicht gedeckt werden können, müsse der Verlustvortrag auf die Gesellschafter aufgeteilt werden.

Obwohl das Hospiz noch nicht in Betrieb gegangen ist, wurde bereits für das Haushaltsjahr 2024 eine Nachschusszahlung an die gGmbH in Höhe von 140 T€ eingeplant (Die Stiftung ist zu einem Sechstel an der gGmbH beteiligt). Im Gesellschaftsvertrag wurde unter § 4 Ziffer 6 eine Regelung zu etwaigen Nachschusspflichten wie folgt aufgenommen:

„Für den Fall, dass die Gesellschaft einen Abmangel erwirtschaftet, sehen sich die Gesellschafter entsprechend dem Bruchteil ihrer Gesellschaftsanteile in der Nachschusspflicht, soweit der Abmangel nicht aus der Sonderfinanzierungszusage des Krebsverein Schwäbisch Hall e.V. (50.000,00 € p.a. für vier Jahre) und aus den vom Förderverein eingeworbenen Spenden gedeckt werden kann.“

Fazit

Mit der Baumaßnahme wurde begonnen, obwohl zum damaligen Zeitpunkt – insbesondere durch die erheblichen Kostensteigerungen - nicht geklärt war, wie die langfristige Finanzierung der Maßnahme erfolgen soll und welche Folgekosten auf die Stiftung zukommen. Die Anforderungen des § 12 GemHVO wurden damit nicht ausreichend beachtet.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auf die Stiftung deutlich höhere Kosten zukommen als ursprünglich angenommen.

Im Vorbericht zum Haushalt 2024 wird auch vom Stadtkämmerer deutlich gemacht, dass eine Begrenzung der Nachschusspflicht für die Stiftung festgelegt werden sollte und über diese Grenze hinausgehende Nachschussverpflichtungen von der Stadt Schwäbisch Hall getragen werden sollten. Dies wird auch vom Fachbereich Revision als notwendig gesehen, da dies für die Stiftung ansonsten ein unkalkulierbares Risiko darstellt.

8.4. Seniorenwohnhaus Schenkenhöhe

In der Sitzung des Gemeinderats am 26.07.2023 (nicht öffentlich) wurde unter TOP 1 „Bauvorhaben der GWG mbH Supermarkt und Wohnungen im Sonnenrain Hessental“ vorgestellt, dass die Stiftung zwei Mehrfamilienhäuser mit je 15 Wohnungen aus diesem Komplex von der GWG mbH erwerben könnte. Der Kaufpreis inkl. Nebenkosten würde 9.206.100 € betragen. Die Finanzierung der Investition könnte durch ein zinsverbilligtes Darlehen bei der Stadt erfolgen. Dem Erwerb und dem zinsverbilligten Darlehen mit einem Zinssatz von 0,5 % wurde grundsätzlich zugestimmt.

Die Bekanntmachung des Beschlusses in öffentlicher Sitzung ist nicht erfolgt.

Beschluss von Investitionen § 12 Abs. 1 GemHVO

In der Gemeindehaushaltsverordnung sind die Voraussetzungen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festgelegt. Da diese Erheblichkeitsgrenze für die Stadt Schwäbisch Hall in der Sitzung des Gemeinderats vom 22.06.2022 TOP 4 auf 1.500.000 € festgelegt wurde (Beschluss: „1. Unter Beachtung des § 12 GemHVO wird die Betragsgrenze für „Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung“ für den Haushalt der Stadt Schwäbisch Hall auf 1.500.000 € festgesetzt.“), ist die Erheblichkeit für diese Investition für die Stiftung in jedem Fall gegeben.

Mit dieser Bestimmung wird der allgemein geltende Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Bezug auf Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung konkretisiert. Daher soll vor dem Beschluss unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Stiftung wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden, wobei Folgekostenberechnungen bereits beim Grundsatzbeschluss vorliegen müssen.

Ein Beschluss für die Investition unter Berücksichtigung des § 12 GemHVO, insbesondere auch zu den Folgekosten für die Stiftung – wurde bisher nicht gefasst.

Finanzierung der Maßnahme

Der Erwerb der Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 9.200 T€ soll in drei Tranchen erfolgen. Im Jahr 2024 ist geplant 3.200 T€ zu bezahlen und in den Jahren 2025 und 2026 jeweils 3.000 T€. Hierzu soll ein Darlehen von der Stadt Schwäbisch Hall aufgenommen werden. In den Jahren 2024 bis 2026 sollen je 3.000 T€ abgerufen werden. Die Tilgung des Objektfinanzierungsdarlehens soll erstmals im Jahr 2027 mit 100 T€ erfolgen (geplante Inbetriebnahme).

Die Stiftung soll von der Stadt ein zinsverbilligtes Darlehen zu einem Zinssatz von 0,5 % erhalten. Für das Jahr 2024 wurden im Haushalt 7,5 T€ Zinsen eingeplant (für ein halbes Jahr). Mit vollständigem Darlehensabruf steigen diese auf 45 T€ jährlich an. Die Darlehen, die von der Stadt vergeben werden, werden meist für einen kurzfristigeren Zeitraum vereinbart, mit der Möglichkeit der Prolongation. Der Fachbereich Revision empfiehlt, ein langfristiges Darlehen mit den beschriebenen Konditionen abzuschließen, damit für die Stiftung in dieser Hinsicht eine Finanzierungssicherheit besteht.

Stiftungszweck

Der Erwerb von Wohnungen, als weiteres Seniorenwohnhaus, erfüllt den Stiftungszweck.

9. Hospitalischer Forstbetrieb

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ord. Erträge	774.095 €	634.075 €	758.558 €	931.977 €	1.311.250 €	957.697 €
ord. Aufwendungen	633.397 €	683.652 €	937.742 €	893.107 €	885.048 €	923.368 €
ord. Ergebnis	140.698 €	-49.577 €	-179.184 €	38.870 €	426.202 €	34.329 €
./i. kalk. Ergebnis	-26.132 €	-29.732 €	-28.900 €	-28.800 €	-27.197 €	-28.000 €
Gesamtergebnis	114.566 €	-79.309 €	-208.084 €	10.070 €	399.005 €	6.329 €

Im Haushaltsplan 2022 wurde mit einem Nettoressourcenbedarf von insgesamt - 19.121 € (ordentliches Ergebnis: 10.054 € + kalkulatorisches Ergebnis: -29.175 €) gerechnet. Das geplante ordentliche Ergebnis hat sich durch die Entwicklung des Holzpreises von 76,21 €/Fm auf 82,29 €/Fm und der Erhöhung des Hiebsatzes von 12.142 Fm auf 13.646 Fm verbessert. Es wurde ein Nettoressourcenüberschuss von rund 6,3 T€ erzielt.

Die Einzelheiten zur Entwicklung zum Einschlag nach Hauptbaumarten und zum Verkaufsanteil nach eingeschlagenen Holzmen gen wurden in der Sitzungsvorlage zum TOP 1 des Hospitalausschusses und TOP 2 des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 20.11.2023 erläutert.

Nach § 4 des Vertrages über die Verpachtung der Stadt- und Gemeindewaldflächen an die Hospitalstiftung ist das Betriebsergebnis von beiden Partnern - Stadt und Hospital - anzuerkennen und entsprechend der bewirtschafteten Fläche anteilig aufzuteilen. Die Fläche des Stadtwaldes beträgt 243 ha, die Fläche des Hospitalwaldes 1.892 ha. Bei einem Ergebnis von 6.329,81 € ergibt sich somit ein Anteil für die Stadt von 720,44 € und für die Hospitalstiftung von 5.609,37 €.

Ergebnisverwendung – Aufteilung des Betriebsergebnisses	
Stadtwald	243 ha
Hospitalwald	1.892 ha
Gesamtfläche Wald	2.135 ha
ordentliches Ergebnis	34.329,72 €
./i. kalkulatorische Kosten (Innere Leistungsverrechnungen)	-27.999,91 €
Gesamtergebnis	6.329,81 €
Anteil Stadt	720,44 €
Anteil Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	5.609,37 €

Die Feststellung des Überschusses und die Aufteilung zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist erfolgte ebenfalls in den Sitzungen des Hospitalausschusses und des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 20.11.2023.

10. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2022 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ war nach den §§ 101 und 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stiftung der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ für das Haushaltsjahr 2022 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 08.01.2024



Susanne Bauer

11. Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Fm	Festmeter
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
HOAI	Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VwV	Verwaltungsvorschrift
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung